



**RUPPRECHT &
PARTNER**

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



Mandanten - *Informationen* **1. Quartal 2018**

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

was bitte hat der RB Leipzig mit künstlicher Befruchtung, Vorfälligkeitsentschädigungen, Bitcoins oder der Großen Koalition zu tun!?

Auf den ersten Blick gar nichts! Betrachtet man allerdings die Neuerungen in Sachen Steuern, sieht das schon anders aus. Denn zu all diesen und einigen weiteren Themen gibt es jetzt Änderungen im Regelwerk des Steuerrechts. Das eine oder andere ist dabei ganz leicht zu verstehen, anderes wiederum etwas komplizierter. Lesen Sie selbst ...

In jedem Fall ist so manches sicher auch für Sie wissenswert, um steuerliche Vorteile bestens nutzen zu können. Besonders bequem zurücklehnen können sich dabei unsere Mandanten, denn wir wenden all diese neuen Regelungen selbstverständlich optimal für sie an.

Natürlich beantworten wir Ihnen auch gern Ihre eventuellen Fragen dazu. Ein Anruf oder eine E-Mail genügen. Gut zu wissen, wo Steuern in den besten Händen sind.

Ihr Team der Steuerberatungskanzlei
Rupprecht & Partner mbB



RB LEIPZIG – sind Eintrittskarten steuerlich abzugsfähig?

Fußball kann ein sehr schönes, verbindendes Erlebnis sein! Der Verkauf von Karten für VIP-Logen, Business-Plätze und ähnlichem bei RB Leipzig läuft auf Hochtouren. Viele Firmen kaufen Karten, um ihre Geschäftspartner oder ihre Mitarbeiter zu einem Fußballspiel einzuladen. Doch wann und wie sind solche Firmeneinladungen steuerlich abzugsfähig?

1. RB-Karten für Geschäftspartner

Wenn Sie als Unternehmer Ihren Geschäftspartner mit einer RB Leipzig-Karte beschenken, kann diese Ausgabe grundsätzlich nicht steuermindernd abgesetzt werden, da der Wert des Geschenks mehr als 35 € beträgt.

Eine Ausnahme gibt es für den Besuch in der VIP-Loge:

Ihre Aufwendungen für VIP-Logen bei bestimmten sportlichen Veranstaltungen des RB Leipzig können Sie dann steuerlich geltend machen, wenn Sie bestimmte Gegenleistungen mit Werbecharakter für die „gesponserte“ Veranstaltung erhalten. Neben den üblichen Werbeleistungen, wie Werbung über Lautsprecher, Videowände und Vereinsmagazine, werden Ihnen als sponserndem Unternehmen auch Eintrittskarten für VIP-Logen überlassen, die nicht nur zum Besuch der Veranstaltung berechtigen, sondern auch die Möglichkeit der Bewirtung von Ihnen und Ihren Geschäftspartnern beinhalten. In der Regel werden diese Maßnahmen in einem Gesamtpaket vereinbart, wofür Ihnen als Sponsor ein Gesamtbetrag in Rechnung gestellt wird.

Diese Aufwendungen sind über die sogenannte „40-30-30“-Regel teilweise als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Gesamtbetrag darf wie folgt pauschal aufgeteilt werden:

- » 40 % entfallen auf die Werbung (voll abzugsfähig)
- » 30 % entfallen auf die Bewirtung (70 % abzugsfähig)
- » 30 % entfallen auf Geschenke (nicht abzugsfähig).

Diese Aufteilung gilt auch für die Umsatzsteuer, wobei die Vorsteuer für die Werbung und die Bewirtung vollumfänglich abzugsfähig ist, nicht aber für die Geschenke.

Die Sache hat allerdings einen Pferdefuß: Ihr Gast, den Sie mit einer Eintrittskarte beschenken, muss die gesamte Zuwendung als geldwerten Vorteil versteuern! Zwar können Sie als Unternehmer ihm diese Unannehmlichkeit ersparen und die Steuer durch eine pauschale Steuer in Höhe von 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und zzgl. Kirchensteuer) übernehmen. Allerdings können Sie diese nicht steuermindernd absetzen, sondern müssen sogar einheitlich alle Geschenke des Wirtschaftsjahres pauschal versteuern. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsempfänger körperschaftsteuerpflichtig ist. Als Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung gilt der pauschal ermittelte Geschenkteil einschließlich Umsatzsteuer.

2. RB-Karten für Mitarbeiter

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeiter mit einer RB Leipzig-Karte beschenken möchten, können Sie diese Ausgabe – anders als bei Geschäftsfreunden – vollumfänglich steuermindernd absetzen.

Der Mitarbeiter muss die Eintrittskarte allerdings als Sachbezug (geldwerten Vorteil) versteuern, da diese in der Regel über 44 € (monatliche Freigrenze) bzw. 60 € (Aufmerksamkeit für ein besonderes Ereignis) liegt. Die Zuwendung ist darüber hinaus auch sozialversicherungspflichtig.

Sie als Unternehmer können Ihrem Arbeitnehmer diese Unannehmlichkeit jedoch ersparen und die Steuer durch eine pauschale Steuer in Höhe von 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und zzgl. Kirchensteuer) übernehmen. Diese Pauschalsteuer dürfen Sie als Unternehmer ebenfalls steuermindernd absetzen.

Die Vorsteuer dürfen Sie als Unternehmer nicht abziehen. Der Bruttobetrag ist eine Betriebsausgabe.

3. RB-Betriebsveranstaltung mit den Mitarbeitern

Am günstigsten kommen Sie als Arbeitgeber weg, wenn Sie mit Ihren Mitarbeitern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, zum Beispiel einer Weihnachtsfeier, ein RB-Leipzig-Spiel besuchen. Denn Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung zählen beim Arbeitnehmer erst dann und nur insoweit als Sachbezug (geldwerten Vorteil), soweit der Freibetrag in Höhe von 110 EUR pro Arbeitnehmer überschritten wird. So muss nur der über die 110 € hinausgehende Betrag versteuert werden.

Auch hier können Sie als Unternehmer Ihrem Arbeitnehmer die Unannehmlichkeit ersparen und die Steuer durch eine pauschale Steuer in Höhe von (nur noch!) 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und zzgl. Kirchensteuer) übernehmen. Diese Pauschalsteuer können Sie steuermindernd absetzen.

Im Falle einer Überschreitung der 110 € Pauschale können Sie die Vorsteuer nicht mehr vollumfänglich abziehen. Der Bruttobetrag ist auch hier die Betriebsausgabe. Der Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer und pro Veranstaltung gilt für maximal zwei Veranstaltungen jährlich.

Sind das Einfrieren von Eizellen und künstliche Befruchtungen abzugsfähig?

In vielen Fällen werden die Kosten für eine künstliche Befruchtung von den privaten und gesetzlichen Krankenkassen nicht oder nicht vollumfänglich erstattet. Erfreulicherweise können betroffene Paare den Fiskus an den nicht erstatteten Kosten beteiligen.

Kosten für eine künstliche Befruchtung gelten als außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten) und sind nach Abzug der zumutbaren Grenze vollumfänglich abzugsfähig, wenn die Behandlung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen vorgenommen wird.

Bis 2007 galt dies nur für Eheleute; seitdem gilt dies auch für nicht verheiratete Paare, wenn eine feste Partnerschaft vorliegt und der Mann die Vaterschaft anerkennt.

Bis 2010 waren die Kosten nur bei einer Befruchtung mit den Spermien des Ehepartners oder Partners einer festen Partnerschaft abziehbar („homologe künstliche Befruchtung“). Seit 2010 ist ein Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastungen auch möglich, wenn eine künstliche Befruchtung mit dem Samen eines fremden Mannes vorgenommen wird, weil die Kinderlosigkeit auf der Zeugungsunfähigkeit des Mannes beruht („heterologe künstliche Befruchtung“).

Mit einem aktuellen Urteil vom 05.10.2017 entschied der BFH, dass Aufwendungen einer empfangnisunfähigen (unfruchtbaren) Frau für eine heterologe künstliche Befruchtung durch In-vitro-Fertilisation (IVF) auch dann als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, wenn die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt.

Die Ausnahme: Für den Fall einer freiwilligen Sterilisation der Frau im Vorfeld, sind die Kosten für eine künstliche Befruchtung nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Ob die Voraussetzungen für außergewöhnliche Belastungen auch für „Social freezing“ (Einfrieren von Eizellen) vorliegen, wird durch die Rechtsprechung in der Zukunft geklärt werden müssen. Gegenwärtig muss bei der Geltendmachung derartiger Aufwendungen noch mit der Ablehnung als außergewöhnliche Belastung gerechnet werden.

Wann ist eine Vorfälligkeitsentschädigung absetzbar?

Vielleicht haben Sie sich – wie viele Darlehensnehmer – aufgrund der Niedrigzinsphase von Ihren hoch verzinsten Verträgen getrennt? Doch wann ist die dabei oft anfallende Vorfälligkeitsentschädigung an das Kreditinstitut steuerlich abzugsfähig und wann nicht?

Solange steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden, ist die Vorfälligkeitsentschädigung genauso wie Zinsraten als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben steuermindernd abzugsfähig.

Fällt die Vorfälligkeitsentschädigung allerdings mit der Beendigung Ihrer steuerpflichtigen Einkunftsart an, ist die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht mehr als Werbungskostenabzug möglich. Häufigster Anwendungsfall in der Praxis ist die vorzeitige Ablösung des Darlehens zur lasten- und steuerfreien Übertragung eines Grundstücks. Das Finanzamt lässt hier den Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten nicht mehr zu.

Einkommensteuererklärung 2017 – wichtige Neuerungen

Für die Erstellung Ihrer Steuererklärungen für das Jahr 2017 ergeben sich folgende Neuerungen:

1. Vollautomationsgestützte Veranlagung

Die Automation setzt sich auch beim Finanzamt mehr und mehr durch: Immer weniger Einkommenserklärungen werden noch von einem realen Angestellten persönlich geprüft.

Entsprechend kann Ihre Steuererklärung und/oder Steuerfestsetzungen künftig ausschließlich automationsgestützt bearbeitet, erstellt, berichtet, zurückgenommen, widerrufen, aufgehoben oder geändert werden, soweit kein Anlass besteht, Ihren Einzelfall durch einen Amtsträger bearbeiten zu lassen.

Im amtlich vorgeschriebenen Vordruck gibt es deshalb ab dem Jahr 2017 ein Freitextfeld in der Zeile 98 des Mantelbogens („ergänzende Angaben zur Steuererklärung“). Durch hierin vorgenommene Eintragungen, wie z. B. die ausdrückliche Bitte um nähere Prüfung eines Sachverhalts, wird erreicht, dass die Steuerfestsetzung nicht vollautomatisch, sondern durch einen Amtsträger erfolgt. Es reicht sogar schon das bloße Eintragen einer Ziffer „1“, um eine personelle Fallbearbeitung im Finanzamt zu erreichen. Eintragungen müssen hier zukünftig auch dann vorgenommen werden, wenn bewusst von den vorgegebenen Regeln der Finanzverwaltung abgewichen wird. Tut man es nicht, ist dies ein Strafbestand!

„Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ oder Eintrag der Ziffer „1“ in der Steuererklärung verlängern die Bearbeitungszeit der Steuererklärung jedoch meist. Werden mit der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen eingereicht, ist kein Eintrag in der neuen Zeile 98 vorzunehmen.

2. Belegvorhaltepflcht

Aus der Belegvorlage wird jetzt eine Belegvorhaltepflcht. Diese besagt, dass Belege grundsätzlich nicht mehr zusammen mit der Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht, sondern nur noch für etwaige Anforderungen vorgehalten werden müssen.

Dennoch ist es sinnvoll, Belege in bedeutenden Fällen gleich mit der Steuererklärung einzureichen, da eine Anforderung seitens des Finanzamts höchstwahrscheinlich ist, und zwar dann, wenn ein Sachverhalt:

- » neu bzw. erstmalig oder einmalig ist,
- » einen außergewöhnlichen Geschäftsvorfall darstellt,
- » sich gegenüber dem Vorjahr erheblich ändert oder
- » eine spürbare steuerliche Auswirkung nach sich zieht.

3. Abgabefristen

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen ändern sich für das Jahr 2017 nicht. Wenn Sie Ihre Steuererklärungen über einen Steuerberater abgeben, sind die Erklärungen bis zum 31.12.2018 einzureichen.

Erst für die Jahre ab 2018 werden sich die Abgabefristen um zwei Monate verlängern, für das Jahr 2018 also auf den 29.02.2020. Gleichzeitig wird ab 2020 ein automatischer Verspätungszuschlag bei Verstoß gegen die Abgabefrist 2018 eingeführt, der mindestens 25 € pro Monat beträgt.

Achtung: Der Handel mit Bitcoins kann steuerpflichtig sein

Die virtuelle Währung Bitcoins ist derzeit in aller Munde und für Geldanleger auf den ersten Blick scheinbar reizvoll. Aber Achtung: Die Bundesregierung wies im Januar 2018 darauf hin, dass der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Bitcoins im Privatvermögen durch Tausch oder Rücktausch in Euro oder eine andere Kryptowährung zu steuerpflichtigen „sonstigen Einkünften“ führen kann.

Bei Bitcoins handelt es sich um eine unregulierte und von staatlichen Institutionen und Kreditinstituten unabhängige „Ersatzwährung“, die starken Kursschwankungen unterliegt. Der Kurs richtet sich allein nach Angebot und Nachfrage, daher stellen Bitcoins auch Spekulationsobjekte dar und bei einem Kurssturz drohen hohe finanzielle Verluste. Bitcoins unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin und sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, denn es fehlt an einer Annahmepflicht. Bitcoins werden permanent neu generiert, bis maximal 21 Mio. Bitcoins vorhanden sind.

Wenn auch Sie mit Bitcoins handeln und der Erwerb wie auch die Veräußerung der Bitcoins innerhalb eines Jahres stattfindet, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor. Voraussetzung ist, dass die Bitcoins nicht von Ihnen selbst generiert wurden, weil es dann am Erwerb fehlt. Sofern Sie erworbene Bitcoins als Zahlungsmittel einsetzen, gilt dieses als Veräußerung der Bitcoins und das führt ebenfalls zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften. Der Wert der im Gegenzug erhaltenen Ware oder Dienstleistung ist als Veräußerungspreis anzusetzen. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Anschaffungskosten vom Veräußerungspreis abzuziehen. Hinsichtlich der Anschaffungskosten findet die Fifo-Methode Anwendung, wenn Bitcoins in mehreren Tranchen erworben wurden.

Sofern der Erwerb und die Veräußerung Ihrer Bitcoins nach über einem Jahr stattfinden, kann es sich um eine gelegentliche Tätigkeit im Sinne einer Vermittlung handeln, die auch zu Einkünften aus sonstigen Leistungen führen kann, wenn diese den Freibetrag von 256 € pro Jahr überschreitet.

Der Umtausch von Bitcoins in eine konventionelle Währung ist umsatzsteuerbefreit.

Die Steuerpläne der Großen Koalition

Die steuerlichen Pläne der Großen Koalition sehen im Koalitionsvertragsentwurf vom 07.02.2018 unter anderem folgende Neuerungen vor:

Abschaffung des Soli ab 2021: Der Solidaritätszuschlag soll schrittweise, beginnend ab dem Jahr 2021, abgeschafft werden. Es ist geplant, mit einem ersten Schritt im Umfang von zehn Milliarden Euro rund 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlags durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Solidaritätszuschlag zu entlasten. Ob auch Körperschaften vom Solidaritätszuschlag befreit werden, ist noch nicht geklärt.

Erhöhung des Kindergeldes: Vorgesehen ist eine Erhöhung des Kindergeldes um 25 € pro Monat und Kind in zwei Teilschritten (zum 01.07.2019 um 10 €, zum 01.01.2021 um weitere 15 €). Zusätzlich soll eine entsprechende Anpassung des Kinderfreibetrages erfolgen.

Abschaffung der Abgeltungsteuer: Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge soll mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft werden. An dem bisherigen Ziel der Einführung einer Finanztransaktionssteuer im europäischen Kontext wird festgehalten.

Förderung des freifinanzierten Wohnungsneubaus im bezahlbaren Mietsegment: Geplant ist hier eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung, die zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre fünf Prozent pro Jahr betragen soll.

Elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung: Auch der Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung wird von der Großen Koalition angestrebt. Die vorausgefüllte Steuererklärung für alle Steuerpflichtigen soll bis zum Veranlagungsjahr 2021 eingeführt werden.

Förderung der Elektromobilität: Bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge (Elektro- und Hybridfahrzeuge) steht die Einführung eines reduzierten Satzes von 0,5 Prozent des inländischen Listenpreises bevor. Zudem soll für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge eine auf fünf Jahre befristete Sonderabschreibung von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung eingeführt werden.

Steuern sparen durch Handwerkerleistungen im privaten Haushalt

Dass die Kosten für Reinigungspersonal steuerlich geltend gemacht werden können, ist Ihnen wahrscheinlich bekannt. Aber wussten Sie auch, dass neben privaten, sogenannten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen (Bsp.: angestellte Haushaltshilfe im Privathaushalt) sowie privaten haushaltsnahen Dienstleistungen (Bsp.: selbstständige Reinigungskraft) auch 20% der privaten Handwerkerleistungen von der Einkommensteuer abzugsfähig sind?

Die Steuervergünstigung umfasst alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und

Modernisierungsmaßnahmen, die in Ihrem privaten Haushalt erbracht werden. Hierunter fallen zum Beispiel Maler- und Tapezierarbeiten, die Wartung von Heizungen, der Schornsteinfeger, Rohrreinigungen, die Sanierung von Außenanlagen, die Reparatur von Elektroanlagen und vieles mehr.

Abzugsfähig sind dabei jedoch nur die Arbeitskosten, nicht aber der Materialaufwand, der im Rechnungsanteil z. B. auf Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine entfällt. Zudem sind auch die in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie die bei der Handwerkerleistung anfallenden Verbrauchsmittel begünstigt. Diese Aufwendungen müssen entsprechend in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Der Steuerabzug ist auf höchstens 1.200 € beschränkt, die Gesamtkosten dürfen also maximal 6.000 € pro Jahr betragen.

Auch hier gilt (leider): Keine Regel ohne Ausnahme! All diese Handwerkerleistungen sind nicht abzugsfähig, sobald es sich um eine Neubaumaßnahme handelt. Weder der erste Außenputz an einem Neubau noch die erstmalige Pflasterung einer Einfahrt bzw. Terrasse, die Errichtung einer Zaunanlage oder das Legen des Rollrasens im Garten eines neu gebauten Hauses stellen begünstigte Handwerkerleistungen dar. Dies stellte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit aktuellem Urteil vom 07.11.2017 noch einmal klar.



Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf.

03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.

Rupprecht & Partner mbB

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Am Riff 1, 04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 -0

Telefax: 03 43 45 / 500 -55

info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. von 7 - 17 Uhr

Fr. von 7 - 16 Uhr

rupprecht-partner.de

